

**Satzung
über den steuerbegünstigten Betrieb
gewerblicher Art
„Kindergärten der Gemeinde Gründau“**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau
am 20. 1. 2003
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten der Gemeinde Gründau“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck ist die Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Kindergärten.

§ 2

Die Gemeinde ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

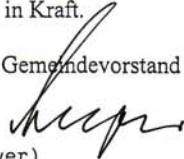
§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Gründau, den 22. 1. 2003

Der Gemeindevorstand




(Meyer)
Bürgermeister